

STAATSANWALTSCHAFT
des Kantons Schaffhausen

Allgemeine Abteilung

CH-8201 Schaffhausen
Bahnhofstrasse 29

Nr. ST.2019.524

Büro ao
ao Staatsanwalt R. Jezler

Strafbefehl vom 28. Dezember 2020

Beschuldigter Rutz Josef Jakob, geb. [REDACTED], von Wildhaus/SG, Maurer, 8212
Neuhausen am Rheinflall, [REDACTED]

Sachverhalt:

1. mehrfache falsche Anschuldigung

Mit Eingabe vom 23. März 2017 an die Oberstaatsanwältin des Kantons Obwalden erhob der Beschuldigte gegen die Privatklägerin, Staatsanwältin Eva Eichenberger Morgenthaler, Anzeige wegen falscher Anschuldigung, Amtsmissbrauchs und Falschbeurkundung, womit er die Privatklägerin wider besseres Wissen mehrfach der Verbrechen oder Vergehen bezichtigte, in der Absicht gegen sie ein Strafverfahren herbeizuführen. Der Beschuldigte hatte bereits mit Eingabe vom 3. Oktober 2015 Anzeige gegen die Privatklägerin wegen angeblicher Verfehlungen im Zusammenhang mit einem Strafverfahren gegen eine Drittperson erhoben, welche Anzeige jedoch mit Verfügung vom 28. Dezember 2015 nicht anhand genommen worden war. Die Verfügung ist in Rechtskraft erwachsen. Wegen diverser auf mehreren Internetseiten veröffentlichten Ehrverletzungen gegen die Privatklägerin im Zusammenhang mit jenem Verfahren wurde der Beschuldigte bereits mit Urteil des Kantonsgerichtes vom 1. November 2016 rechtskräftig verurteilt. Die neue Anzeige des Beschuldigten vom 23. März 2017 wurde mit Verfügung vom 9. Juni 2017 nicht anhand genommen. Auch diese Verfügung ist in Rechtskraft erwachsen. Es ist damit erstellt, dass sich die Privatklägerin keine strafbaren Handlungen hat zuschulden kommen lassen.

2. mehrfache planmässige Verleumdung

In der gleichen Eingabe beschuldigte der Beschuldigte die Privatklägerin, Staatsanwältin Eva Eichenberger Morgenthaler, mehrfach wider besseres Wissen unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, den guten Ruf der Privatklägerin zu schädigen, indem er ihr "betrügerische Amts- und Machtwillkür", "mutmassliche Verbrechen gegen die Menschlichkeit", "kriminelle Energie", "Gesetzlosigkeit", "satanische Strategie", "Straftatbestände" und "schändliche Amts-, Macht- und Rechtswillkür" vorwarf.

Ort: Neuhausen am Rheinflall, [REDACTED]
Zeit: Donnerstag, 23. März 2017

Dieses Verhalten ist strafbar gemäss:

Art. 174 Ziff. 2 StGB, Art. 303 Ziff. 1 StGB,

Der Beschuldigte wird verurteilt zu:

1. einer **Freiheitsstrafe** von 60 Tagen, bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von 2 Jahren
Die Strafe gilt als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Schaffhausen vom 29. Mai 2018.

2. **den Kosten**

Staatsgebühr: CHF 400.00

Rechnungsbetrag CHF 400.00

Die Rechnung zu diesem Entscheid erhalten Sie in ca. 6 Wochen mit separater Post

3. **Das Urteil wird im Strafregister eingetragen**

Erläuterungen zur bedingten Strafe:

Wer zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt wurde, muss diese einstweilen nicht bezahlen. Im Falle des Wohlverhaltens während der angesetzten Probezeit entfällt eine Bezahlung endgültig. Wer während der Probezeit erneut straffällig wird oder Weisungen missachtet und sich der Bewährungshilfe entzieht, muss damit rechnen, die Geldstrafe zusätzlich zur neuen Strafe zahlen zu müssen.

Zustellung an:

- Rutz Josef

Mitteilung an:

- Lic. iur. Eichenberger Morgenthaler Eva, c/o Staatsanwaltschaft Basel-Stadt, Binningerstrasse 21, 4051 Basel

Mitteilung nach Rechtskraft an:

- Strafregister

Der ao Staatsanwalt

lic. iur. R. Jezler

Einsprucherecht

Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person.

Erläuterungen zum Strafbefehl

1. Die Einsprachefrist von 10 Tagen ist gewahrt, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist (Art. 354 Abs. 1 StPO) bei der Staatsanwaltschaft eingegangen oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer Schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 90 Abs. 2 und Art. 91 Abs. 2 StPO).
2. Eine Einsprache ist zu datieren und eigenhändig zu unterzeichnen (Art. 110 StPO). Wird eine Einsprache elektronisch übermittelt, muss sie mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein (Art. 110 Abs. 2 StPO). Nicht eigenhändig Unterzeichnete, per E-Mail ohne die erforderliche elektronische Signatur wie auch per Fax übermittelte Eingaben, verspätete Eingaben oder Eingaben einer nicht korrekt bevollmächtigten Person werden als ungültig betrachtet. Sie müssen jedoch zur Prüfung der Gültigkeit in einem kostenpflichtigen Verfahren dem Gericht vorgelegt werden (Art. 356 Abs. 2 StPO).
3. Bloss mündliche Erklärungen oder Mitteilungen einer Person, die durch den Strafbefehl weder in rechtlichen noch tatsächlichen Interessen unmittelbar betroffen ist, werden nicht als Einsprache beurteilt. Es erfolgt keine Bearbeitung.
4. Mit einem Strafbefehl kann das Vorverfahren ohne weitere Beweisabnahmen und ohne Gerichtsverhandlung erledigt werden. Wird keine Einsprache gegen den Strafbefehl erhoben, wird erzürn rechtskräftigen Urteil und die beschuldigte Person verzichtet darauf, von der Staatsanwaltschaft persönlich angehört zu werden. Sie kann weder geltend machen, dass aus ihrer Sicht Gründe für die Bestellung einer amtlichen Verteidigung vorliegen, noch sich abschliessend zur Beschuldigung oder zur Strafzumessung äussern.
5. Im Falle einer Einsprache nimmt die Staatsanwaltschaft die zur Beurteilung der Einsprache notwendigen Beweise ab. Es ist daher jederzeit mit einer Vorladung zu einer Einvernahme zu rechnen. Bleibt eine Einsprache erhebende Person trotz Vorladung einer Einvernahme unentschuldigt fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen und der Strafbefehl ist rechtskräftig. Hält die Staatsanwaltschaft am Strafbefehl fest, überweist sie die Einsprache mit den Akten dem erstinstanzlichen Gericht zur Durchführung des Hauptverfahrens und der Strafbefehl gilt als Anklageschrift. Die Staatsanwaltschaft kann stattdessen das Verfahren einstellen, erneut einen Strafbefehl erlassen oder Anklage erheben.